STAND: DEZEMBER 2024

BEGRÜNDUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 7

DER GEMEINDE HOLTSEE

- BIOGASANLAGE TRÖMBEK -

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- □ VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- ☐ SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER TEL: 04621/9396-0 ALTE LANDSTRAßE 7, 24866 BUSDORF MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seit	е			
TEIL 1 – BEGRÜNDUNG1					
1	AUSGANGSSITUATION1				
1.1	Lage des Plangebietes1				
1.2	Bestand2				
1.3	Grundlage des Verfahrens2				
1.4	Rechtliche Bindungen2				
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20212				
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III				
1.4.3	Flächennutzungsplan3				
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I				
1.4.5	Landschaftsplanung3				
1.4.6	Schutzverordnungen4				
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG4				
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN6				
3.1	Art der Nutzung6				
3.2	Maß der baulichen Nutzung6				
3.3	Überbaubare Grundstücksfläche6				
3.4	Verkehrliche Erschließung7				
3.4.1	Zufahrten und Anbindung7				
3.4.2	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte8				
3.5	Ver- und Entsorgung8				
3.6	Umweltbericht9				
3.7	Natur und Landschaft9				
3.8	Immissionsschutz10				
3.9	Hinweise10				
3.9.1	Denkmalschutz10				
3.9.2	Kampfmittel11				
3.9.3	Bodenschutz11				
4	UNTERLAGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN11				
4.1	Vorhaben- und Erschließungsplan11				
4.2	Durchführungsvertrag11				
5	FLÄCHENBILANZIERUNG12				

\Box	۵7۵	m	hai	2	024
u	ヒムヒ		nei	\	UZ4

Begründung	Scoping

TEIL 2	UMWELTBERICHT	13
1	Einleitung	
2	Räumliche Ausgangssituation	13
3	Ökologische Ausstattung	15
4	Naturschutzfachliche Einordnung	17
5	Vorgesehener Untersuchungsumfang	19

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Holtsee [wird im weiteren Verfahren ergänzt]
- Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. A-RW1 [wird im weiteren Verfahren ergänzt]
- Bestandsplan zum Umweltbericht [wird im weiteren Verfahren ergänzt]

TEIL 1 - BEGRÜNDUNG

Zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 " Biogasanlage Trömbek" der Gemeinde Holtsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Gebiet Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Trömbek an der Landesstraße 44 Holtsee-Gettorf sowie das Gebiet östlich der Straße "Ecke" (zwei Teilbereiche)

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf. Die beiden Teilbereiche liegen im Osten der Gemeinde Holtsee. Der östliche Teilbereich (Teilbereich 1) umfasst die vorhandene Biogasanlage einschließlich der Erweiterungsfläche und der westliche Teilbereich das Gebiet östlich der Straße "Ecke" (Teilbereich 2).

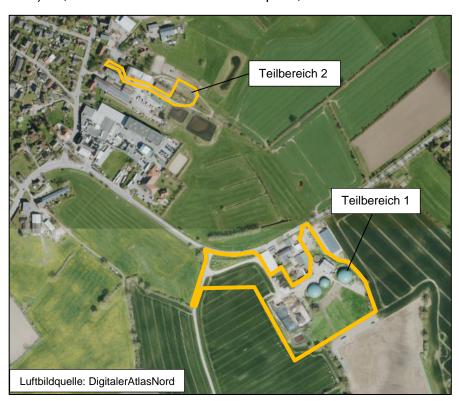
Der Teilbereich 1 liegt im Außenbereich außerhalb des Ortskerns. Er umfasst die Flurstücke 101/9, 261, 269, 270 und 133/5 sowie Teile der Flurstücke 313, 314 und 133/6 der Flur 3 der Gemarkung und Gemeinde Holtsee.

Begrenzt wird der ca. 36.030 m² große Teilbereich 1 im Norden durch die Landesstraße L 44 "Trömbek" sowie durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und im Westen, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 2.210 m² umfasst Teile der Flurstücke 72/16 und 35/30 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Holtsee. Es schließt östlich an eine gewerblich genutzte Fläche (Dorfstraße 8) an; nördlich befindet sich ein Reitplatz; südlich des Teilberei-

ches sind zwei größere Klärbecken vorhanden. Die Erschießung erfolgt über die Straße ,Ecke' und die gewerbliche Fläche über vorhandene Privatwege.

Die genaue Abgrenzung der beiden Teilbereiche ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.



1.2 Bestand

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Holtsee.

Innerhalb des **Teilgeltungsbereiches 1** sind verschiedene Einrichtungen zum Betrieb einer Biogasanlage sowie die entsprechenden Fahrwege zu den einzelnen Anlagenbestandteilen vorhanden. Nördlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Nebengebäuden wie Maschinenunterstellhalle, Stallungen und Wohnhaus, der im ungeplanten Außenbereich verbleibt. Der landwirtschaftliche Betrieb wird in diesem Fall von einem anderen Unternehmer geleitet als die überplante Biogasanlage.

Die Erschließung der Anlage erfolgt im Westen über eine Privatstraße an die Straße "Lehmkuhl" sowie im Norden über eine bestehende Zufahrt direkt an die L 44.

Die Flächen, um die das Betriebsgelände erweitert werden soll, werden derzeit landwirtschaftlich als Pferdekoppel genutzt.

Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes sowie entlang des nordwestlich angrenzenden Straßenabschnittes der L 44 sind Knicks vorhanden.

Das Gelände verläuft leicht bewegt mit Höhen zwischen 18 und 20 m über NHN. Entlang der Flurstücksgrenze zu Flurstück 313 im Süden des Teilbereiches ist ein Geländesprung von gut 1 m vorhanden; die Geländehöhe liegt im südlichen Bereich dann bei etwa 17 m über NHN.

Die Fläche des **Teilgeltungsbereiches 2** wird in Ost-West-Richtung durch einen Knick entlang der Flurstücksgrenze unterteilt. Nördlich des Knicks befindet sich eine Pferdekoppel, südlich wird die Fläche als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Das Plangebiet wird von der wassergebundenen privaten Erschließungsstraße von der Straße "Ecke" aus kommend in einem Bogen komplett umschlossen.

Das Gelände verläuft im Bereich der Zufahrt sehr eben mit Höhen um 25 m über NHN. Zum übrigen Plangebiet hin ist dann ein Geländesprung von 3-4 m vorhanden, sodass der östliche Plangebereich bei Höhen um 21 bis 23 m über NHN liegt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holtsee hat am 13.11.2024 die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Gemäß der Fortschreibung des <u>Landesentwicklungsplanes</u> 2021 liegt das Plangebiet im ländlichen Raum und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Im Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema "Windenergie an Land" (Juni 2024) sind für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Darstellungen enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Der <u>Regionalplan</u> für den Planungsraum III (2000) stellt den Ort Holtsee in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

Gem. <u>Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes</u> für den neuen Planungsraum II (2023) liegt das Plangebiet im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Gem. der <u>Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Sachthema Windenergie an Land</u> für den Planungsraum II (2020) befinden sich östlich des Plangebietes zwei Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Die Vorrangfläche PR2_RDE_035 liegt ca. 560 m südöstlich, die Vorrangfläche PR2_RDE_034 ca. 1,9 km nordöstlich des Teilbereiches 1.

Im Radius von 4 km um den Teilbereich 1 befinden sich zudem die Vorrangflächen PR2_RDE_025, PR2_RDE_042 und PR2_RDE_039.

Die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage befindet sich in einem Abstand von ca. 2,0 km innerhalb der Vorrangfläche PR2_RDE_034.

1.4.3 Flächennutzungsplan

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde aus dem Jahr 2003 wird der Teilbereich 1 für den baulichen Bestand bereits als Sonstiges Sondergebiet 'Biogasanlage' dargestellt. Die Erweiterungsbereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft enthalten.

Für den Teilbereich 2 stellt der Flächennutzungsplan in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1973 den Bereich der Zufahrt innerhalb gemischter Bauflächen dar; der übrige Planbereich liegt innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft.

In der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wird der Teilbereich 1 im Wesentlichen als Sonstiges Sondergebiet 'Biogasanlage' (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt; für den Teilbereich 2 erfolgt eine Festsetzung als Sondergebiet 'BHKW'. Diese geplanten Festsetzungen für den Erweiterungsbereich in Teilbereich 1 und das Sondergebiet in Teilbereich 2 weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 13.11.2024 im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Gem. <u>Landschaftsrahmenplan</u> für den Planungsraum II (2020) sind für den Planbereich in den Karten 1 und 3 keine Darstellungen enthalten.

Gem. Karte 2 liegt der Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im <u>Landschaftsplan</u> der Gemeinde Holtsee aus dem Jahr 2000 sind die vorhandene Bebauung und die Grünstrukturen dargestellt. Die Entwicklungskarte stellt den Osten und Süden des Teilgeltungsbereiches 1 innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft als Eignungsraum zum

Begründung - Scoping

Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Dauergrünland und gleichzeitig als Eignungsraum zur Ausweisung von vorrangigen Flächen für den Naturschutz (hier: Entwicklung von Biotopverbundflächen) dar. Darüber hinaus sind Knicks sowie Einzelbäume und Überhälter dargestellt.

Der Teilgeltungsbereich 2 ist innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft als Vorschlag zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Obstwiesen dargestellt. Ebenso ist ein Knick dargestellt.

Die derzeit vorgesehenen Erweiterungsflächen für die Biogasanlage umfassen Flächen, die im Landschaftsplan als Eignungsraum zur Entwicklung von Biotopverbundflächen dargestellt sind. Die Erweiterung entwickelt sich daher nicht unmittelbar aus dem Landschaftsplan.

Die Darstellungen im Landschaftsplan entsprechen den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Planaufstellung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes war nicht absehbar, dass im Plangebiet eine Biogasanlage entstehen könnte. Die Gemeinde möchte mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Zielvorgabe des EEG, die Treibhausgase deutlich zu reduzieren, entsprechen und neben der Stärkung der Gemeinde Holtsee auf dem Bioenergiesektor gleichzeitig die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes ermöglichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele des Naturschutzes sind dabei aus der Sicht der Gemeinde bei Berücksichtigung der bereits bestehenden Biogasanlage sowie von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. Ausgleich und Ersatz und dem Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu erwarten.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope
- Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist im Süden das Gebiet 1625-301 "Kluvensieker Holz" in einer Entfernung von mind. 2,1 km und im Südwesten das Gebiet 1624-392 "Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen" in einer Entfernung von mind. 2,9 km.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Dujos Holtsee GmbH & Co. KG plant, die bestehende Biogasanlage in Holtsee am Standort Trömbek an die sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen im EEG 2023 anzupassen. Ziel ist die langfristige Sicherung des Standortes und die flexible Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas. Neben der Stromproduktion ist die Versorgung des ganzen Dorfkerns Holtsee inklusive Neubaugebiet mit Fernwärme geplant. Dafür ist am Standort Trömbek der Umbau der Biogasanlage von Dauerbetrieb auf FLEX-Fahrweise und die Erhöhung und Änderung der Einsatzstoffe (insbesondere Rindergülle) und am Standort Dorfstraße 8 der Zubau eines BHKW inkl. Pufferspeicher vorgesehen.

Aus der FLEX-Fahrweise resultiert, dass am Standort Trömbek ein neuer Gasspeicher nötig wird, da die Biogasanlage kontinuierlich Gas erzeugt, Strom und Wärme aber zukünftig nicht mehr ganztägig, sondern nur ca. 4 h pro Tag produziert werden sollen. Der vorgesehene Gasspeicher wird bei einem Volumen von 29.000 m³ einen Durchmesser von 48 m und eine Höhe von 24 m aufweisen. Durch die Erhöhung der Einsatzstoffe werden mehr Gärreste anfallen, wofür ein Endlager (nach derzeitiger Planung ca. 6.400 m³) benötigt wird. Das Gärrestendlager wird ebenfalls am Standort Trömbek errichtet. Weiterhin ist die Erweiterung der Technikhalle (Unterstand Teleskoplader, Notheizung, Gaskühlung) am Standort der Biogasanlage vorgesehen.

Am Standort Dorfstraße 8 soll ein Satelliten-BHKW (2.500 kW) mit Trafo für den Ausbau der Wärmeversorgung für die Ortslage Holtsee installiert und ebenfalls 4 h pro Tag betrieben werden, um eine kostengünstige Versorgung der einheimischen Bevölkerung bzw. Gewerbetreibender mittels Nahwärmenetz zu ermöglichen.

Zudem sind dort eine Ad-Blue-Tankanlage zur Deckung des Eigenbedarfs von ca. 5.000 l pro Jahr und ein Pufferspeicher mit einer Kapazität von 2.000 m³ geplant. Der Pufferspeicher wird benötigt, um den Wärmebedarf kontinuierlich decken zu können.

Für das Vorhaben wurde die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Holtsee beschlossen. Die 2. Änderung und Erweiterung umfasst zwei Teilbereiche: den Standort Trömbek (Biogasanlage) und den Standort Dorfstraße 8 (BHKW). Am Standort Trömbek wird der Teilbereich 1 der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 überplant.

Die dauerhafte bauplanungsrechtliche Sicherung des Anlagenstandortes der vorhandenen Biogasanlage inkl. der genannten Erweiterungen sowie des Satelliten-BHKW inkl. Wärmepufferspeicher soll durch eine vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes, die Stärkung der Gemeinde Holtsee auf dem Bioenergiesektor, die Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die örtliche Landwirtschaft sowie die standortverträgliche Einbindung des Sondergebietes 'Biogasanlage' in das Orts- und Landschaftsbild.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der Nutzung

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstige Sondergebiete festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes in Teilbereich 1 mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' sind ausschließlich bauliche Anlagen zulässig, die für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage funktionstechnisch erforderlich sind. Weiterhin sind Anlagen für die Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Biomethan zulässig.

Im Teilbereich 2 mit der Zweckbestimmung "BHKW" sind Anlagen und Einrichtungen in Verbindung mit einem Nahwärmenetz zulässig. Hierzu zählen insbesondere Blockheizkraftwerke (BHKW), Trafos, Notheizungen und Wärmepufferspeicher.

Die Festsetzung erfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der Planung des Vorhabenträgers und den o.g. städtebaulichen Zielen der Gemeinde Holtsee. So wird sichergestellt, dass die bestehende Biogasanlage baulich erweitert und langfristig in ihrem Bestand gesichert werden kann.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet durch die zulässige überbaubare Grundfläche (GR) bestimmt. Mit einer GR von 10.000 m² für den Teilbereich 1 und 1.000 m² für den Teilbereich 2 orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung an den Anforderungen des Vorhabens sowie am Bestand. Gleichzeitig verbleibt ein ausreichender Spielraum, um die angestrebte Nutzung optimal auf dem Grundstück anzuordnen und zukünftige, für den Betriebsablauf notwendige bauliche Maßnahmen sinnvoll auf dem Grundstück unterzubringen.

Die Festsetzung einer max. Höhe der baulichen Anlagen von 42 m über NHN in Teilbereich 1 entspricht einer Höhe von max. ca. 24 m über der vorhandenen Geländeoberfläche. Die Festsetzung soll die Errichtung der geplanten baulichen Anlagen ermöglichen und gleichzeitig dem Schutz des Landschaftsbildes dienen. Die Höhe entspricht in etwa dem baulichen Bestand der Anlage, sodass eine übermäßige Fernwirkung der Baukörper damit verhindert werden soll. Für den Teilbereich 2 wird die Höhe der baulichen Anlagen auf max. 41 m über NHN begrenzt. Dies entspricht einer Höhe von max. ca. 20 m über der vorhandenen Geländehöhe und dient der Einbindung der geplanten Anlagen in das Ortsbild, das in der Umgebung von ebenso hohen Baukörpern durch benachbartes Gewerbe geprägt ist.

Die Ausnahme für untergeordnete Anlagen dient der Realisierung von Schornsteinen bzw. Abluftanlagen [wird im weiteren Verfahren konkretieiert].

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen maximalen Spielraum bei der Platzierung der baulichen Anlagen einräumen, um den Betriebsablauf auch zukünftig optimal gestalten zu können. Sie sind darum nicht gebäudebezogen, sondern gebietsübergreifend festgesetzt.

Begründung - Scoping

Die festgesetzten Baugrenzen in Teilbereich 1 werden im nördlichen Planbereich aus der Fassung der 1. Änderung des B-Planes 7 übernommen. Diese Baugrenzen sind beschränkt durch die querenden Geh-, Fahr- und insbesondere Leitungsrechte sowie durch die einzuhaltenden Knickschutzstreifen.

Die zentrale Baugrenze wird in Richtung Süden auf das maximal mögliche Maß vergrößert, ohne die Leitungsrechte oder Schutzstreifen zu beeinträchtigen. Ein weiteres Baufeld wird ebenfalls bis an die südliche Planbereichsgrenze heran festgesetzt. So entstehen möglichst große überbaubare Flächen, die dem Betrieb eine langfristige Entwicklung am Standort ermöglichen sollen.

In Teilbereich 2 wird die Baugrenze möglichst großzügig über das geplante Sondergebiet festgesetzt. Die bestehenden Zuwegungen, die das Plangebiet umgeben, werden freigehalten.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

Zum Schutz der Allgemeinheit sowie von Boden und Gewässern sind betriebsbedingte Schutzwälle (insb. Havariewälle) im erforderlichen Umfang auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Zudem erfolgt die Festsetzung, dass Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Mit dieser Festsetzung soll ebenfalls eine optimale Ausnutzung des Grundstücks gesichert werden. Weiterhin dient die Festsetzung der Klarstellung, dass die beschriebenen Nutzungen auch dann außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, wenn sie der Hauptnutzung zuzuordnen sind.

3.4 Verkehrliche Erschließung

3.4.1 Zufahrten und Anbindung

Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage (Teilbereich 1) ist vorhanden. Sie erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt an die Straße Lehmkuhl im Westen sowie über eine bestehende direkte Zufahrt von der Landesstraße L 44 (Trömbek). Zusätzliche Anbindungen an die L44 sind nicht geplant.

Die Zufahrtsstraße im Nordosten von der Biogasanlage an die Straße Lehmkuhl wurde auf Grundlage einer Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 errichtet. Da die Straße in der Örtlichkeit jedoch einige Meter vom ursprünglich geplanten Verlauf in Richtung Norden abweicht, wird der Verlauf der Zufahrt über diese 2. Änderung angepasst.

Der Teilbereich 1 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Landesstraße L 44. Die Anbaufreihaltezone von 20 m entlang der L44 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 44 nicht angelegt werden.

Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 44 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Rendsburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Sofern beeinträchtigende Maßnahmen an der L44 anstehen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen. Die Überschneidung von Baumaßnahmen des LBV.SH mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans soll vermieden werden.

Der Teilbereich 2 wird über den angrenzenden Gewerbebetrieb und die hier vorhandene Zufahrt erschlossen. Die Zufahrt wird als private Erschließungsstraße festgesetzt.

3.4.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die vorhandenen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 übernommen und weiterhin verbindlich festgesetzt. Zudem wird in Teilbereich 2 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der privaten Erschließungsstraße festgesetzt, um die öffentlich-rechtliche Erschließung des Sondergebietes "BHKW" zu sichern.

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GF[A]) erfolgen zugunsten der Anlieger. Die Leitungsrechte (LR[V]) erfolgen zugunsten der Versorgungsträger.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist für beide Teilbereiche vorhanden und wird bei Bedarf entsprechend ausgebaut:

Wasser

durch Versorgung aus dem Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld.

Elektrizität und Gas

durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Abwasserbeseitigung

durch betriebseigene Kläranlagen. In Teilgeltungsbereich 2 fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LLUR wird im Rahmen des Planverfahrens durch ein Ingenieurbüro ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Nordfriesland geregelt.

Feuerschutz

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Holtsee durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten. Die Entfernung von Löschwasserentnahmestellen zu Gebäuden darf maximal 150 m (wahre Schlauchlänge) betragen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sichergestellt werden. Die Abstände von

Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.6 Umweltbericht

Zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Holtsee wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.7 Natur und Landschaft

Knicks

Innerhalb beider Teilbereiche befinden sich Knickstrukturen, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen und entsprechend als gesetzlich geschützte Biotope gelten.

Die vorhandenen Knicks in Teilbereich 1 sollen erhalten bleiben. Der Knick an der östlichen Plangebietsgrenze wird inkl. eines Knickschutzstreifens von 2,0 m ab Knickfuß innerhalb von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und als zu erhaltend festgesetzt. Der mittig gelegene Knick wird entsprechend der Darstellung aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

Durch den Teilbereich 2 verläuft ein Knick. Dieser Knick kann nicht erhalten werden und ist an anderer Stelle auszugleichen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten sind.

Die nicht mehr geltenden Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 werden weiterhin berücksichtigt.

Bäume

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 als zu erhaltend festgesetzten Bäume innerhalb bestehender Knicks werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen und ebenfalls als zu erhaltend festgesetzt.

<u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und</u> Landschaft In der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden innerhalb des Teilbereichs 1 verschiedene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind zum Teil nicht umgesetzt worden. Zum Teil werden diese Flächen für die Anlagenerweiterung überplant. Im Umweltbericht wird eine Bilanzierung erfolgen, in der die umgesetzten, überplanten und zusätzlichen Ausgleichmaßnahmen dargestellt werden.

Beleuchtung

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und den dadurch geplanten § 41a BNatSchG zum "Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Straßen- und Außenbeleuchtung im Plangebiet fledermausund insektenfreundlich zu gestalten. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 2.700 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer (z.B. über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren) zu achten. Insbesondere in Randbereiche mit Gehölzbestand sollte eine Abstrahlung vermieden werden.

3.8 Immissionsschutz

Die erforderlichen Gutachten werden im Rahmen des Planverfahrens erstellt und bei der Planung berücksichtigt.

Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt und hiermit um Mitteilung zu ggf. weiteren notwendigen Untersuchungen gebeten.

3.9 Hinweise

3.9.1 Denkmalschutz

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.9.2 Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Holtsee nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.9.3 Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohnund Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

4 UNTERLAGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS-PLAN

4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Damit dürfen im Vorhabengebiet nur die im Vorhabenund Erschließungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen errichtet werden. Der VEP liegt den Planunterlagen bei.

4.2 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Holtsee und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans

zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan, s.o.) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten sowie des zu erbringenden Ausgleichs.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Holtsee bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes möglich. Es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des B-Plan nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2). Insofern kann das hier beschriebene Vorhaben später noch innerhalb der geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes verändert werden.

Der Durchführungsvertrag regelt insbesondere die Einhaltung bestimmter Fristen und die Verpflichtung zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Des Weiteren werden einzelne Inhalte des Bebauungsplanes, hierbei insbesondere der zu erbringende Ausgleich vertraglich geregelt.

Konkrete abwägungsrelevante Vertragsinhalte werden ergänzt, sobald diese vertraglich feststehen.

5 FLÄCHENBILANZIERUNG

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 38.240 m² auf; davon entfallen ca. 36.030 m² auf den Teilgeltungsbereich 1 und ca. 2.210 m² auf den Teilgeltungsbereich 2.

Die Teilbereiche werden mit folgender Aufteilung festgesetzt:

Teilbereich 1:

Sonstiges Sondergebiet 'Biogasanlage ca. 25.115 m² Flächen für die Landwirtschaft ca. 5.165 m² Private Grünflächen ca. 3.795 m²

davon Obstwiese ca. 1.045 m²
 davon Schutzgrün ca. 2.750 m²

Straßenverkehrsflächen ca. 1.070 m²

davon öffentliche Straße
 davon Fußwege
 ca. 945 m²
 ca. 125 m²

Ver- und Entsorgungsflächen ca. 885 m²

Teilbereich 2:

Sonstiges Sondergebiet 'BHKW' ca. 1.675 m²
Private Straßenverkehrsflächen ca. 535 m²

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Die Dujos Holtsee GmbH & Co. KG plant, die bestehende Biogasanlage in Holtsee am Standort Trömbek an die sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen im EEG 2023 anzupassen. Ziel ist die langfristige Sicherung des Standortes und die flexible Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas. Neben der Stromproduktion ist die Versorgung des ganzen Dorfkerns Holtsee inklusive Neubaugebiet mit Fernwärme geplant. Dafür ist am Standort Trömbek der Umbau der Biogasanlage von Dauerbetrieb auf FLEX-Fahrweise und die Erhöhung und Änderung der Einsatzstoffe (insbesondere Rindergülle) und am Standort Dorfstraße 8 der Zubau eines BHKW inkl. Pufferspeicher vorgesehen.

Aus der FLEX-Fahrweise resultiert, dass am <u>Standort Trömbek</u> ein neuer **Gasspeicher** nötig wird, da die Biogasanlage kontinuierlich Gas erzeugt, Strom und Wärme aber zukünftig nicht mehr ganztägig, sondern nur ca. 4 h pro Tag produziert werden sollen. Der vorgesehene Gasspeicher wird bei einem Volumen von 29.000 m³ einen Durchmesser von 48 m und eine Höhe von 24 m aufweisen. Durch die Erhöhung der Einsatzstoffe werden mehr Gärreste anfallen, wofür ein Endlager (derzeitiger Planungsstand: ca. 6.400 m³) benötigt wird. Das **Gärrestendlager** wird ebenfalls am Standort Trömbek errichtet. Weiterhin ist die **Erweiterung der Technikhalle** (Unterstand Teleskoplader, Notheizung, Gaskühlung) am Standort der Biogasanlage vorgesehen.

Am <u>Standort Dorfstraße 8</u> soll ein **Satelliten-BHKW** (2.500 kW) mit Trafo für den Ausbau der Wärmeversorgung installiert und ebenfalls 4 h pro Tag betrieben werden. Zudem sind dort ein **Pufferspeicher** mit einer Kapazität von 2.000 m³ geplant, um den Wärmebedarf kontinuierlich decken zu können sowie eine **Ad-Blue Tankanlage** zur Deckung des Eigenbedarfs.

Für das Vorhaben wurde die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Holtsee beschlossen. Die 2. Änderung und Erweiterung umfasst zwei Teilbereiche: den Standort Trömbek (Biogasanlage) und den Standort Dorfstraße 8 (BHKW). Am Standort Trömbek wird der Teilbereich 1 der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 überplant.

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

2 Räumliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf. Die beiden Teilbereiche liegen im Osten der Gemeinde Holtsee. Der östliche Teilbereich (Teilbereich 1) umfasst die vorhandene Biogasanlage einschließlich der Erweiterungsfläche und der westliche Teilbereich das Gebiet östlich der Straße Ecke (Teilbereich 2).

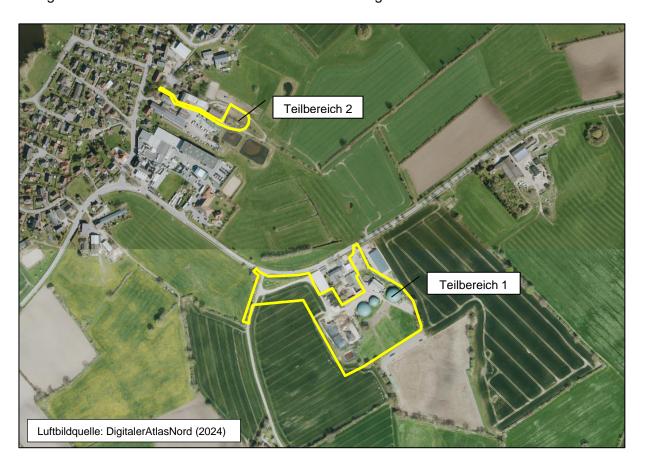
Der Teilbereich 1 liegt im Außenbereich außerhalb des Ortskerns. Er umfasst die Flurstücke 101/9, 261, 269, 270 und 133/5 sowie Teile der Flurstücke 313, 314 und 133/6 der Flur 3 der Gemarkung und Gemeinde Holtsee.

Begrenzt wird der ca. 36.030 m² große Teilbereich 1 im Norden durch die Landesstraße L 44 "Trömbek" sowie durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und im Westen, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände verläuft leicht bewegt mit Höhen zwischen 18 und 20 m über NHN. Entlang der Flurstücksgrenze zu Flurstück 313 im Süden des Teilbereiches ist ein Geländesprung von gut 1 m vorhanden; die Geländehöhe liegt im südlichen Bereich dann bei etwa 17 m über NHN.

Der Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 2.210 m² umfasst Teile der Flurstücke 72/16 und 35/30 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Holtsee. Es schließt östlich an eine gewerblich genutzte Fläche (Dorfstraße 8) an; nördlich befindet sich ein Reitplatz; südlich des Teilbereiches sind zwei größere Klärbecken vorhanden. Die Erschießung erfolgt über die Straße Ecke und die gewerbliche Fläche über vorhandene Privatwege.

Das Gelände verläuft im Bereich der Zufahrt sehr eben mit Höhen um 25 m über NHN. Zum übrigen Plangebiet hin ist dann ein Geländesprung von 3-4 m vorhanden, sodass der östliche Plangebereich bei Höhen um 21 bis 23 m über NHN liegt.



3 Ökologische Ausstattung

Die innerhalb der Teilbereiche vorhandenen Lebensraumtypen werden nachfolgend kurz zusammengefasst dargestellt.

Teilbereich 1

Biogasanlage (SIb)

Der Teilbereich umfasst in weiten Teilen die vorhandene Biogasanlage mit den dazugehörenden Zufahrten und Lagerflächen. Der landwirtschaftliche Betrieb im Norden der Biogasanlage ist kein Bestandteil des Vorhabens und liegt außerhalb des Teilgebietes.

Die Biogasanlage besteht aus folgenden baulichen Einzelanlagen:

- Fahrsiloanlage
- Speicherbecken
- Not-Gasfackel
- Silo (Rundbehälter)
- Fermenter (Rundbehälter)
- Nachgärer (Rundbehälter)
- Endlager (Rundbehälter)
- Technikgebäude mit BHKW
- Pufferspeicher

Grünland (GYy)

Die tieferliegenden Bereiche im Süden des Teilbereichs gelten als Dauergrünland und werden als Pferdeweide genutzt. Sie sind durch einen Geländesprung im Norden von der restlichen Biogasanlage abgegrenzt.



Acker (AAy)

Im Südwesten des Teilbereichs sowie im Nordwesten befinden sich Teilstücke, die intensiv als Acker bewirtschaftet werden.

Knicks (HWy, §)

Innerhalb des Geltungsberichs befinden sich zwei Knicks.

Ein Knick begrenzt den Teilberich 1 im Osten. Der nördliche Teil dieses Knicks wurde als Ausgleich für die Bodenversieglung und als Ausgleich für eine Knickrodung im Zusammenhang mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 angelegt. Mit dem Bau des Pufferspeichers erfolgte eine Unterbrechung des Knickverlaufs. Auf dem südlichen Teil stocken sechs Eichen, von den vier einen Durchmesser von ca. 70 cm – 90 cm aufweisen. Zwei weitere Eichen weisen Durchmesser von ca. 35 cm – 50 cm auf.

Ein weiterer Knick verläuft mittig des Teilbereichs zwischen Fermenter und Siloplatte und endet südlich der Speicherplatte an der südwestlichen Grenze des Plangebietes. Ein Teil des Knicks wurde im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 für den Bau des Speicherbeckens versetzt. Auf dem Knick stocken sechs Überhälter, die überwiegend aus starken Eichen bestehen.





Neu angelegter Knick im Nordosten

Mittig gelegener Knick mit Baumbestand

Verkehrsflächen (SVs/SVt)

Die Anbindung der Biogasanlage erfolgt über die Landesstraße L44 und die Gemeindestraße "Lehmkuhl" im Westen des Teilbereichs (SVs). Im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wurde eine neue Wegetrasse von der Biogasanlage parallel zur Landesstraße 44 bis zur Straße Lehmkuhl hergestellt (SVt).

Grünflächen (SGr)

Im Nordwesten unterliegt ein Bereich regelmäßigen Pflegeeingriffen, sodass sich hier eine Rasenfläche ausgebildet hat. In diesem Bereich wurde in den letzten Jahren für den Leitungsbau mehrfach in den Boden eingriffen.

Gewässer (FXx/FXy)

Auf dem Gelände der Biogasanlage befinden sich zwei Gewässer, die einer technischen Nutzung unterliegen. Zum einen handelt es sich um ein Speicherbecken (FXx), in dem die Sickerwässer der Fahrsilos aufgefangen werden. Das Speicherbecken wurde im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 hergestellt. Es wurde mit gedichteter Sohle und Böschung ausgeführt. Nordöstlich des Speicherbeckens befindet sich ein Regenrückhaltebecken (FXy), in dem die Oberflächenwässer der Biogasanlage-Hochbauten gesammelt werden. Das Regenrückhaltebecken weist einen naturnahen Zustand auf.





Speicherbecken

Regenrückhaltebecken

Streuobstwiese (GYy/ZOy)

Im Nordwesten des Teilbereichs wurde als Ausgleichsmaßnahme für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 eine Obstbaumwiese angelegt. Es wurden 12 Ostbaum-Hochstämme gepflanzt. Die Wiese wird extensiv gepflegt.



Teilbereich 2

Im Südosten der Teilfläche befindet sich eine **Lagerfläche** (SLy), die durch einen **Knick** (HWy, §) von der nordöstlichen, als **Pferdeweide** genutzten, Teilfläche (GYy) abgegrenzt wird. Der Knick ist überwiegend mit Hasel bestockt. Die Leitung verläuft über die ehemalige Hofstelle (Sly), die durch Lagerhallen geprägt ist.

4 Naturschutzfachliche Einordnung

Der für diese Bauleitplanung vorgesehene Teilbereich 1 ist über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Biogasanlage Trömbek" und dessen 1. Änderung und Erweiterung als genehmigte Biogasanlage und als Fläche für die Landwirtschaft in Nutzung und daher grundsätzlich vorbelastet und mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Der Teilbereich 2 weist aufgrund der Nutzung und der Nähe zum bebauten Bereich der Ortslage Holtsee ebenso eine allgemeine Bedeutung auf. Besonders zu berücksichtigen sind jedoch die vorhandenen Knicks und die Überhälter.

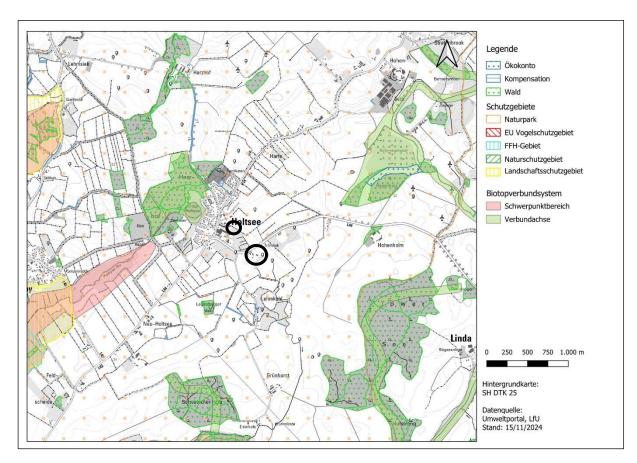
Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb des Planbereiches entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2024) durchgeführt.

Die nächstgelegenen Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind das ca. 2,1 km südlich gelegene Gebiet 1625-301 "Kluvensieker Holz", das ca. 2,7 km westlich gelegene FFH-Gebiet 1624-392 "Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen" sowie das ca. 5,3 km nördlich gelegene FFH-Gebiet 1526-391 "Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe" und das ca. 5,3 km nördlich gelegene Europäische Vogelschutzgebiet 1525-491 "Eckernförder Bucht mit Flachgründen". Auswirkungen auf diese Natura 2000 Gebiete sind aufgrund der Entfernung und der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten.

Beide Teilbereiche befinden sich im Osten des Naturparks "Hüttener Berge". Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für die Teilbereiche oder angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein grenzen ebenso wie Waldflächen nicht an.

Geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG sind durch die Knicks gegeben. Die landesweite Biotopkartierung (2014 – 2020) weist darüber hinaus keine weiteren geschützten Biotope aus.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Teilbereich 1 durch die Errichtung des Gasspeichers, des Gärrestendlagers und der Erweiterung der Technikhalle und im Teilbereich 2 durch das Satelliten-BHKW, den Pufferspeicher und der Ad-Blue Tankanlage und die damit verbundenen Versiegelungen, die Veränderung des Wasserhaushalts sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Der vorhandene Knick im Teilbereich 2 kann ggf. aufgrund des Platzbedarfes nicht vollständig erhalten werden.



Begründung – Scoping

5 Vorgesehener Untersuchungsumfang

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende Schutzgutbetrachtungen durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Der Bebauungsplan sieht im Teilbereich 1 die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' und im Teilbereich 2 die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'BHKW' vor.

Teilbereich 1:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich unmittelbar nördlich des Planbereiches innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes sowie ca. 310 m nordöstlich (Trömbek 4), 160 m nordwestlich (Gettorfer Straße 15) und 240 m südwestlich (Lehmkuhl 2-4) der Planbereichsgrenze.

Teilbereich 2:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich ca. 100 m nordwestlich (Ecke 3), ca. 160 m westlich (Dorfstraße 8 und 8a) und ca. 180 m südlich (Gettorfer Straße 11-15) des geplanten BHKW.

Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt und hiermit um Mitteilung zu ggf. notwendigen Untersuchungen gebeten.

Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für den Planbereich und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet. Beide Teilgebiete weisen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Nördlich des Teilbereichs 1 verläuft ein überörtlicher Rad- und Wanderweg.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern.

Die dem LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank zu Pflanzen und Tieren werden berücksichtigt. Die Abfrage vom Oktober 2024 ergab für die Teilbereiche und die angrenzenden Flächen keine Hinweise auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Für die Belange des Knickschutzes werden die "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" vom 20.01.2017 zugrunde gelegt.

Begründung – Scoping

Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 überplant Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7. Der Ausgleich soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und außerhalb des Plangebietes erfolgen.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Gemäß der Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:50.000 liegen in beiden Teilbereichen überwiegend Braunerden vor. Im südöstlichen Teil des Teilbereiches 1 ist Moorgley und im Westen des Teilbereiches 2 Pseudogley-Parabraunerde ausgewiesen.

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs unter Berücksichtigung des Leitfadens zum Bodenschutz beim Bauen ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen. Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen bei den hier vorhandenen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind bis auf zwei technische Gewässer im Teilbereich 1 nicht vorhanden. Der Süden des Teilbereichs 1, der zukünftig auch bebaut werden soll, wird durch den verrohrten Graben 5.2. des Wasser- und Bodenverbandes Gettorf-Lindauer Au gequert. Der Wasser- und Bodenverband Gettorf-Lindauer Au wird im Rahmen des Sopings beteiligt und hiermit um Mitteilung zu notwendigen Abstandsregelungen gebeten.

Der gemeinsame Erlass "Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser" des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10.10.2019 wird bei der Planung berücksichtigt. Durch die Planung werden bislang unversiegelte Flächen überbaut, wodurch Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Verdunstung verursacht werden. Eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und ein Konzept für den Regenwasserabfluss wird durch ein Fachbüro erarbeitet.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde nicht zu erwarten. Mögliche Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, werden berücksichtigt.

Schutzgut Landschaft:

Die Errichtung des Gasspeichers (Teilbereich 1) und des Pufferspeichers (Teilbereich 2) sind aufgrund der Dimensionen mit deutlichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung des Planbereiches in die Landschaft (z.B. durch Ergänzung des Knicknetz) werden erarbeitet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind mit den Knicks in beiden Teilbereichen vorhanden. In den Denkmallisten des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind keine Kulturdenkmale sowie keine unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler für die Teilbereiche und die nähere Umgebung aufgeführt. Die Teilbereiche liegen außerdem außerhalb archäologischer Interessengebiete.

Bezüglich möglicher Kulturgüter wird eine Information durch die Denkmalschutzbehörden erbeten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Begründung wurde durch Beschluss der (ligt.	Gemeindevertretung Holtsee vom gebil
Holtsee, den	Der Bürgermeister